

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/252	Besoldung, Pensionsplan und Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs (A/48/938 und Korr.1)			
	A. Besoldung	123	26. Mai 1994	52
	B. Pensionsplan	123	26. Mai 1994	53
	C. Beschäftigungsbedingungen	123	26. Mai 1994	53
48/253	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/48/812/Add.2)	130 a)	26. Mai 1994	53
48/254	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/48/813/Add.2)	130 b)	26. Mai 1994	55
48/255	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/48/818/Add.1)	135	26. Mai 1994	57
48/256	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/48/823/Add.2)	162	26. Mai 1994	58
48/257	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/48/829/Add.1)	174	26. Mai 1994	60
48/259	Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und vergleichbare Positionen (A/48/811/Add.3)	123	14. Juli 1994	61
48/260	Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung (A/48/811/Add.3)	123	14. Juli 1994	61
48/261	Dezentralisierung der Tätigkeiten und Mittel auf dem Gebiet der Energie und der natürlichen Ressourcen (A/48/811/Add.3)	123	14. Juli 1994	61
48/262	Telekommunikationssystem der Vereinten Nationen (A/48/811/Add.3)	123	14. Juli 1994	62

48/218. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Verantwortung für Finanz- und Haushaltsmaßnahmen nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen;

in Bekräftigung des Artikels 97 der Charta betreffend die Verantwortung des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten,

sowie in Bekräftigung des Artikels 101 der Charta,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung, Kosten und Komplexität der Aktivitäten der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993, in der sie unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß zur Schaffung einer zusätzlichen unabhängigen Stelle, unter Berücksichtigung des Artikels 97 der Charta, zur Verbesserung der Aufsichtsfunktionen, insbesondere im Hinblick auf die Evaluierung, die Rechnungsprüfung, die Untersuchung und die Befolgung, nach Maßgabe der für diese Stelle festgelegten Modalitäten, namentlich ihrer Beziehungen zu den bestehenden Kontrollmechanismen, gefaßt werden wird;

in Bekräftigung ihrer Resolution 48/218 A, in der sie betont hat, daß sichergestellt werden muß, daß die voneinander getrennten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen respektiert werden, und daß die externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen verstärkt werden müssen;

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Schaffung des Bereichs Inspektionen und Untersuchungen²,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Schreibens des Vorsitzenden des Beirats der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation und Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Verbesserung der Aufsichtsfunktionen³, wie in Abschnitt II Ziffer 8 der Resolution 48/218 A verlangt,

ferner Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Rechenschaftspflicht und Aufsicht im Sekretariat⁴,

1. *bekräftigt* die Rolle, die dem Rat der Rechnungsprüfer als externem Kontrollmechanismus im Einklang mit Resolution 74 (I) der Generalversammlung vom 7. Dezember 1946, anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung und der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen bei der Aufsicht, Überwachung und Kontrolle der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen durch die Versammlung zukommt;

2. *bekräftigt außerdem* die Rolle, die der Gemeinsamen Inspektionsgruppe gemäß ihrem in Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Mandat zukommt;

3. *bekräftigt ferner* die bestehenden Mandate der einschlägigen zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien der Versammlung auf dem Gebiet der Verwaltung, des Haushalts und des Managements;

4. *beschließt*, einen dem Generalsekretär unterstehenden Bereich Interne Aufsicht zu schaffen, dessen Leiter den Rang eines Untergeneralsekretärs innehat;

5. *beschließt außerdem*, daß der Bereich Interne Aufsicht die Aufgaben übernimmt, die in der Mitteilung des Generalsekretärs² dem Bereich Inspektionen und Untersuchungen

zugewiesenen wurden, mit den in dieser Resolution vorgenommenen Änderungen und nach Maßgabe der nachstehend festgelegten Modalitäten, mit dem Ziel, die Führungskapazität des Generalsekretärs zu stärken:

a) Arbeitsweise

Der Bereich Interne Aufsicht soll unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben besitzen und ist im Einklang mit Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen befugt, alle Maßnahmen einzuleiten, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten, die er zur Erfüllung seiner in dieser Resolution vorgesehenen Verantwortlichkeiten in bezug auf Überwachung, interne Revision, Inspektion und Evaluierung sowie Untersuchungen für notwendig erachtet;

b) Ernennung

- i) Der Untergeneralsekretär für interne Aufsicht ist ein Sachverständiger auf dem Gebiet des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung, der Finanzanalyse und -untersuchungen, des Managements, des Rechts oder der öffentlichen Verwaltung;
- ii) Der Untergeneralsekretär für interne Aufsicht wird vom Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und mit Zustimmung der Generalversammlung ernannt. Zu diesem Zweck ernennt der Generalsekretär den Untergeneralsekretär für interne Aufsicht unter gebührender Berücksichtigung des turnusmäßigen geographischen Wechsels und läßt sich dabei von Ziffer 3 Buchstabe e) der Versammlungsresolution 46/232 vom 2. März 1992 leiten, worin die Versammlung insbesondere beschlossen hat, daß bei der Nachbesetzung von herausgehobenen Positionen der Nachfolger in der Regel nicht Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaates sein soll wie sein Vorgänger und daß herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;
- iii) Die Amtszeit des Untergeneralsekretärs für interne Aufsicht ist auf fünf Jahre befristet; die Möglichkeit einer erneuten Ernennung besteht nicht;
- iv) Der Untergeneralsekretär für interne Aufsicht kann vom Generalsekretär nur aus einem wichtigen Grund und mit Zustimmung der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden;

c) Aufgaben

Der Zweck des Bereichs Interne Aufsicht besteht darin, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation durch die Wahrnehmung der nachstehenden Aufgaben zu unterstützen:

i) Überwachung

Der Bereich Interne Aufsicht unterstützt den Generalsekretär bei der Umsetzung der die Überwachung der Programmdurchführung betreffenden Bestimmungen des Artikels V der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden;

ii) Interne Revision

Der Bereich Interne Aufsicht untersucht, prüft und bewertet im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen die Verwendung der Finanzmittel der Vereinten Nationen, um die Durchführung der Programme und Aufträge der beschlußfassenden Organe zu gewährleisten, stellt fest, ob die Programmleiter die Finanz- und Verwaltungsregeln und -vorschriften sowie die gebilligten Empfehlungen der externen Aufsichtsorgane befolgen, nimmt Prüfungen, Überprüfungen und Untersuchungen des Managements vor, mit dem Ziel, die Struktur der Organisation und ihre Reaktionsfähigkeit auf die Anforderungen der Programme und der Aufträge der beschlußfassenden Organe zu verbessern, und überwacht die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme der Organisation;

iii) Inspektion und Evaluierung

Der Bereich Interne Aufsicht evaluiert die Effizienz und Effektivität der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlußfassenden Organe der Organisation. Er führt Programmevaluierungen zur analytischen und kritischen Bewertung der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlußfassenden Organe durch und prüft, ob Änderungen derselben eine Überprüfung der Durchführungsmethoden erfordern, ob Verwaltungsverfahren nach wie vor zweckdienlich sind und ob die Aktivitäten den Aufträgen entsprechen, die in den genehmigten Haushalten und im mittelfristigen Plan der Organisation zum Ausdruck kommen;

iv) Untersuchung

Der Bereich Interne Aufsicht untersucht Berichte über Verstöße gegen Regeln, Vorschriften und anwendbare Verwaltungsanordnungen der Vereinten Nationen und übermittelt dem Generalsekretär die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen mit den entsprechenden Empfehlungen, die dem Generalsekretär bei der Entscheidung über die zu ergreifenden gerichtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen als Orientierungshilfe dienen sollen;

v) Umsetzung von Empfehlungen und Berichterstattungsverfahren

- a. Nach Abschluß seiner Rechnungsprüfungen, Inspektionen oder Untersuchungen gemäß seinem in dieser Resolution festgelegten Auftrag legt der Bereich Interne Aufsicht den betreffenden Programmleitern die Berichte über diese Arbeiten vor, im Einklang mit den vom Generalsekretär festzulegenden Verfahren für die Weiterleitung, die Billigung von Empfehlungen und die Beilegung von Streitigkeiten;
- b. Der Bereich Interne Aufsicht erstattet dem Generalsekretär je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich Bericht über die Umsetzung der im Einklang mit den genannten Verfahren an die Programmleiter gerichteten Empfehlungen;

- c. Der Generalsekretär erleichtert die zügige und wirksame Umsetzung der gebilligten Empfehlungen des Bereichs Interne Aufsicht und unterrichtet die Versammlung über die Maßnahmen, die daraufhin ergriffen wurden;

d) *Unterstützung und Beratung der Programmleiter*

Der Bereich Interne Aufsicht kann die Programmleiter hinsichtlich der wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, sie bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen, sich dessen vergewissern, daß die Programmleiter methodologische Unterstützung erhalten, und eine Selbstevaluierung anregen;

e) *Berichterstattung*

- i) Im Einklang mit Ziffer 5 c) legt der Bereich Interne Aufsicht dem Generalsekretär Berichte vor, die Einblick in die wirksame Verwendung und Verwaltung der Mittel und den Schutz des Vermögens gewähren; der Generalsekretär stellt sicher, daß alle diese Berichte wie vom Bereich Interne Aufsicht vorgelegt der Versammlung zur Verfügung gestellt werden, zusammen mit etwaigen gesonderten Stellungnahmen, die der Generalsekretär für angezeigt hält;
- ii) Der Bereich Interne Aufsicht legt dem Generalsekretär außerdem zur unveränderten Weiterleitung an die Versammlung einen jährlichen analytischen und zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit während des Jahres vor, zusammen mit gesonderten Stellungnahmen, die der Generalsekretär für angezeigt hält;
- iii) Der Rat der Rechnungsprüfer und die Gemeinsame Inspektionsgruppe erhalten Ausfertigungen aller vom Bereich Interne Aufsicht erstellten abschließenden Berichte samt den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und legen der Versammlung nach Bedarf ihre Stellungnahmen vor;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Bereich Interne Aufsicht Verfahren vorsieht, die es den Bediensteten ermöglichen, sich direkt und vertraulich an den Bereich zu wenden, um Verbesserungen in der Programmausführung vorzuschlagen und mutmaßliche Dienstvergehen zu melden, und dabei vor nachteiligen Folgen geschützt zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß auch Verfahren zum Schutz der individuellen Rechte und der Anonymität der Bediensteten sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens für alle Beteiligten wie auch der Fairneß während etwaiger Untersuchungen vorgesehen sind; daß zu Unrecht verdächtige Bedienstete von allen Vorwürfen freigesprochen werden; und daß in Fällen, in denen der Generalsekretär es für gerechtfertigt hält, Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren ohne ungebührliche Verzögerungen eingeleitet werden; die genannten Verfahren beinhalten die erforderlichen Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und der Disziplinarverfahren und sollen nach Möglichkeit die von der Versammlung gebilligten einschlägigen Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Gruppe berücksichtigen, die nach Resolution 48/218 A eingesetzt wurde;

8. *beschließt*, daß der Bereich Interne Aufsicht aus den in Kapitel 31 (Bereich Inspektionen und Untersuchungen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bewilligten Mitteln finanziert wird;

9. *beschließt außerdem*, daß der Bereich Interne Aufsicht seine künftigen Programmaushaltsvorschläge selbst dem Generalsekretär vorlegen wird, der unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der Notwendigkeit der Bereitstellung angemessener Mittel für ein wirksames Arbeiten des Bereichs der Versammlung entsprechende Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung im Einklang mit den festgelegten Verfahren vorlegen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bei der Erstellung der Haushaltsvorschläge für den Bereich Interne Aufsicht der Unabhängigkeit des Bereichs bei der Wahrnehmung seiner in Ziffer 5 genannten Aufgaben Rechnung zu tragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung nach Konsultationen mit den Exekutivräten der operativen Fonds und Programme der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht vorzulegen, der auch Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution enthält, soweit sie die interne Aufsicht dieser Fonds und Programme betrifft, namentlich auch Methoden, mit denen der Bereich Interne Aufsicht diesen Fonds und Programmen bei der Verbesserung ihrer internen Aufsichtsmechanismen behilflich sein könnte;

12. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Bereichs Interne Aufsicht" aufzunehmen;

13. *beschließt außerdem*, die Aufgaben und Berichtsverfahren des Bereichs Interne Aufsicht auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung" aufzunehmen.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/226. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

B⁵

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und 48/226 A vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze⁶ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,